

**Beschluss des 6. Landesparteitages  
2. Tagung der Partei DIE LINKE. Thüringen am 27.10.2018 in Weimar**

(Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen)

## **Grundrechtlichen Schutz der Familie achten!**

DIE LINKE. Thüringen verurteilt die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 10.10.2018 aus einem Krankenhaus in Saalfeld veranlasste Abschiebung eines werdenden Vaters als zutiefst inhumanen und dem im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieften Recht auf Schutz der Familie zuwiderhandelnden Akt.

Die Delegierten des 6. Landesparteitages unterstützen den offenen Brief an den Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, und den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, sowie die Petition an den Deutschen Bundestag unter der Überschrift „Grundrechtlichen Schutz der Familie achten!“. Die Kreisverbände der Thüringer LINKEN werden gebeten, in ihrer Mitgliedschaft und darüber hinaus für die Mitzeichnung der Petition zu werben.

Die Delegierten des 6. Landesparteitages unterstützen und bestärken die Thüringer Landesregierung in ihrem Bemühen, auf bundespolitischer Ebene für einen menschenwürdigen und humanitären Umgang mit Geflüchteten und einen Paradigmenwechsel in der Asyl- und Zuwanderungspolitik zu werben und die bundespolitisch Verantwortlichen zu einem Erlass aufzufordern, der den grundrechtlichen Schutz der Familie auch bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen garantiert und den Ausländer\*innenbehörden Handlungsspielräume für einen die Menschenwürde achtenden Umgang mit ausreisepflichtigen Menschen eröffnet.

Der Landesparteitag unterstützt die Idee der Landesregierung, den sogenannten Abschiebeerlass um Krankenhäuser als besonders zu schützenden Raum zu erweitern und den Schutz Schwangerer und werdender Familien zu berücksichtigen. Der Landesparteitag bittet zudem darum, den Erlass zur Durchführung und Organisation von Abschiebungen hinsichtlich der Nutzung der Ermessensspielräume der Ausländer\*innenbehörden auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und gegeben falls auch weitere Anpassungen im Sinne einer menschenwürdigen und humanen Asylpolitik, der sich Rot-Rot-Grün im Koalitionsvertrag verschrieben hat, vorzunehmen.

### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Artikel 6**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Landesparteitagsdelegierte und  
Mitglieder der Partei DIE LINKE. Thüringen

Weimar, den 27.10.2018

Eugen-Richter-Straße 44  
99085 Erfurt

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat  
**Herrn Minister Horst Seehofer**

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
**Herrn Präsidenten Dr. Hans-Eckhard Sommer**

**Frankenstr. 210  
90461 Nürnberg**

#### **Offener Brief: Grundrechtlichen Schutz der Familie achten!**

Sehr geehrter Herr Minister Seehofer,  
sehr geehrter Herr Präsident Dr. Sommer,

anlässlich der am 10. Oktober 2018 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlassten Abschiebung des Herrn B., eines Staatsangehörigen der Côte d'Ivoire, unmittelbar vor der Geburt seines Kindes aus dem Krankenhaus der thüringischen Stadt Saalfeld, wenden wir uns an Sie mit der Bitte, auf bundespolitischer Ebene für einen menschenwürdigen und humanitären Umgang mit Geflüchteten und einen Paradigmenwechsel in der Asyl- und Zuwanderungspolitik zu sorgen und einen ermessenslenkenden Erlass zu verfassen, der den grundrechtlichen Schutz der Familie auch bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen garantiert und den Ausländer\*innenbehörden Handlungsspielräume für einen die Menschenwürde achtenden Umgang mit ausreisepflichtigen Menschen eröffnet, auch wenn es sich um Verfahren nach der Dublin III-Verordnung handelt.

In Anwesenheit eines Mitarbeiters der Ausländer\*innenbehörde und in Begleitung mehrerer Polizeibeamt\*innen sollte Herr B. am 10.10.2018 (nachts gegen 2 Uhr) aus dem Krankenhaus in Saalfeld abgeschoben werden (zur Überstellung nach Italien), nachdem er in der Gemeinschaftsunterkunft nicht angetroffen wurde. Im Krankenhaus wurde Herr B. im Krankenzimmer seiner hochschwangeren Lebensgefährtin, Frau K., angetroffen.

Dem BAMF waren im Vorfeld durch die Ausländerbehörde

#### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Artikel 6**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.



Öffentliche Petition an den Deutschen Bundestag  
**Grundrechtlichen Schutz der Familie achten!**

Wortlaut der Petition:

Der Deutsche Bundestag möge eine Garantie des grundrechtlichen Schutzes der Familie bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beschließen. Mittels eines ermessenslenkenden Erlasses soll das Bundesinnenministerium kommunalen oder Landes-Ausländer\*innenbehörden Handlungsspielräume für einen die Menschenwürde achtenden Umgang mit ausreisepflichtigen Menschen auch in Verfahren nach der Dublin III-Verordnung ermöglichen.

Begründung:

Anlässlich der am 10. Oktober 2018 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlassten Abschiebung des Herrn B., eines Staatsangehörigen der Côte d'Ivoire, unmittelbar vor der Geburt seines Kindes aus dem Krankenhaus der thüringischen Stadt Saalfeld, wurde deutlich, dass die kommunale Ausländerbehörde vor Ort (weil es sich um ein Verfahren nach der Dublin III-Verordnung handelte) keine Entscheidungskompetenz zur Verhinderung dieser Abschiebung hatte. Eine bundesrechtliche Regelung ist notwendig, die solche Handlungsspielräume eröffnet.

In Anwesenheit eines Mitarbeiters der Ausländer\*innenbehörde und in Begleitung mehrerer Polizeibeamt\*innen sollte Herr B. am 10.10.2018 aus dem Krankenhaus in Saalfeld abgeschoben werden (zur Überstellung nach Italien), nachdem er in der Gemeinschaftsunterkunft nicht angetroffen wurde. Im Krankenhaus wurde Herr B. im Krankenzimmer seiner hochschwangeren Lebensgefährtin, Frau K., angetroffen.

Dem BAMF waren im Vorfeld durch die Ausländerbehörde sämtliche Umstände, die ein Abschiebehindernis begründen könnten, bekanntgegeben worden. Insbesondere der ausdrückliche Hinweis auf die Sorgeerklärung und die Anerkennung der Vaterschaft für das erwartete Kind war dem BAMF mit Schreiben vom 19.09.2018 beigelegt und die Bitte um Überprüfung und Mitteilung, ob weiterhin an einer getrennten Überstellung der Familie festgehalten werden sollte.

Dies bejahte das BAMF mit Schreiben vom 20.09.2018: mit Verweis auf die beim errechneten Geburtstermin 10.10.2018 bestehende Mutterschutzfrist vom 29.08.2018 bis zum 05.12.2018 könne Frau K. nicht nach Italien überstellt werden. Bezüglich des ungeborenen Kindes und der Sorgeerklärung bestehe allerdings noch keine familiäre Bindung zu Herrn B.. Ein Abschiebehindernis für Herrn B. liege demnach nicht vor.

Herr B. wurde von Polizeibeamten nach Frankfurt am Main gefahren und in Frankfurt/Main an die Bundespolizei übergeben. Aufgrund des passiven Widerstandes durch Herrn B. entschied diese, die Abschiebung abubrechen.

Das Kind kam am 11.10.2018 zur Welt. Ein Asylantrag für das Neugeborene ist inzwischen gestellt worden.

---

*(Die Petition wurde Montag, den 29.11.2018 als öffentliche Petition – online – beim Deutschen Bundestag eingereicht. Dort kann sie dann mitgezeichnet werden. Die Landesgeschäftsstelle wird in ihrer nächsten Sofortinformation und auf der Homepage die Kontaktdaten zur Erreichbarkeit der Petition veröffentlichen. Es wird auch die Möglichkeit geben, auf Papier zu unterzeichnen.)*